

Ratsgruppe BÜRGERPARTEI GL
Konrad-Adenauer-Platz 1
51465 Bergisch Gladbach



Herrn Bürgermeister
Marcel Kreutz
Stadt Bergisch Gladbach
Konrad-Adenauer-Platz 1
51465 Bergisch Gladbach

Bergisch Gladbach, 24. Juli 2026

Anfrage der Ratsgruppe Bürgerpartei GL gemäß der Geschäftsordnung des Rates:

Videoüberwachung öffentlicher Flächen im Stadtgebiet – Standorte, Rechtsgrundlagen, Kennzeichnung und datenschutzrechtliche Absicherung

– Nachfragen zum Antwortschreiben des Ersten Beigeordneten vom 21.07.2026 auf die Anfrage eines Ratsmitgliedes vom 22.06.2026 –

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Kreutz,

mit Schreiben vom 21.07.2026 hat der Erste Beigeordnete die Anfrage eines Ratsmitgliedes zum Zustand der Altglascontainerstandorte, zum Umgang mit Vermüllung sowie zum Einsatz von Videoüberwachung beantwortet. Aus dem Antwortschreiben ergibt sich, dass die Stadt an mehreren, nicht näher benannten „problematischen Standorten“ eine Videoüberwachung installiert hat und diese im Pilotbetrieb mit dem erklärten Ziel betreibt, „die Verursacherinnen und Verursacher der Vermüllungen zur Verantwortung zu ziehen“ sowie Ordnungswidrigkeiten zu ahnden.

Das Antwortschreiben lässt jedoch sämtliche Angaben vermissen, die für eine Bewertung der Rechtmäßigkeit dieser grundrechtsrelevanten Maßnahme unerlässlich sind: Weder werden die Standorte, die Zahl der Kameras und deren Erfassungsbereiche benannt, noch die Rechtsgrundlage, die Kennzeichnung, die Speicher- und Löschraxis, der datenschutzrechtlich Verantwortliche oder die Stellen, die die Videodaten auswerten. Auch zu einer Datenschutz-Folgenabschätzung, zur Beteiligung der oder des behördlichen Datenschutzbeauftragten und zur Befassung der Ratsgremien schweigt das Schreiben.

Wir weisen vorsorglich auf den rechtlichen Rahmen hin: Die Videoüberwachung öffentlich zugänglicher Bereiche durch öffentliche Stellen richtet sich in Nordrhein-Westfalen nach § 20 DSGVO NRW. Zulässig ist sie nur zu den dort abschließend genannten Zwecken – namentlich zur Wahrnehmung des Hausrechts an befriedetem Besitztum sowie zum Schutz bestimmter Rechtsgüter –, soweit sie erforderlich ist und keine überwiegenden schutzwürdigen Interessen der Betroffenen entgegenstehen. Die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten ist keine zulässige Zweckbestimmung für die Erhebung; auch die Zweckänderungsvorschrift des § 20 Abs. 3 DSGVO NRW erfasst lediglich die Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit, die Verfolgung von Straftaten und die Geltendmachung von Rechtsansprüchen, nicht jedoch die

Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten. Der Umstand der Überwachung ist nach § 20 Abs. 2 DSG NRW samt den Angaben nach Art. 13 Abs. 1 Buchst. a bis c DSGVO zum frühestmöglichen Zeitpunkt – also vor Betreten des Erfassungsbereichs – erkennbar zu machen; erhobene Daten sind nach § 20 Abs. 4 DSG NRW unverzüglich zu löschen. Bei einer systematischen umfangreichen Überwachung öffentlich zugänglicher Bereiche ist zudem regelmäßig eine Datenschutz-Folgenabschätzung nach Art. 35 Abs. 3 Buchst. c DSGVO zwingend. Datenschutzaufsichtsbehörden haben die Videoüberwachung von Glascontainer- und Müllsammelstellen durch Kommunen wiederholt als grundsätzlich unzulässig bewertet.

Vor diesem Hintergrund bitten wir um die schriftliche Beantwortung der nachfolgenden Fragen innerhalb der Frist der Geschäftsordnung zur nächsten Sitzung des zuständigen Fachausschusses.

A. Bestandsaufnahme der städtischen Videoüberwachung

1. Wir bitten um eine vollständige Übersicht aller Videoüberwachungsanlagen, die im öffentlichen Raum des Stadtgebiets von der Stadt, ihren Eigenbetrieben (insbesondere dem AWB), dem GL Service oder in deren Auftrag betrieben werden – unter Angabe des genauen Standorts, der Anzahl und Bauart der Kameras, des jeweiligen Erfassungsbereichs (einschließlich der Frage, ob und in welchem Umfang öffentliche Verkehrsflächen, Gehwege, angrenzende Wohnbebauung oder Kfz-Kennzeichen erfasst werden), des Zeitpunkts der Inbetriebnahme sowie der geplanten Dauer des Pilotbetriebs.

2. Welche Technik kommt jeweils zum Einsatz: Handelt es sich um Attrappen, um reine Live-Beobachtung oder um Aufzeichnung? Verfügen die Kameras über Schwenk-, Neige- oder Zoomfunktionen, Infrarot- bzw. Nachtsichtfähigkeit oder Tonaufzeichnung? Werden softwaregestützte Analysefunktionen (z. B. Bewegungserkennung, Gesichts- oder Kennzeichenerkennung, KI-gestützte Auswertung) eingesetzt oder ist deren Einsatz geplant?

B. Rechtsgrundlage und Zweckbestimmung

3. Auf welche Rechtsgrundlage stützt die Verwaltung die Videoüberwachung im Einzelnen (§ 20 Abs. 1 DSG NRW, Art. 6 Abs. 1 DSGVO, sonstige Vorschriften)? Wir bitten um Benennung der Rechtsgrundlage und der dokumentierten Zweckbestimmung je Standort.

4. Wie bewertet die Verwaltung den Umstand, dass als Zweck der Maßnahme im Schreiben vom 21.07.2026 die „Identifizierung von Verursachern und die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten“ benannt wird, obwohl § 20 DSG NRW eine Videoüberwachung zur Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten nicht erlaubt und § 20 Abs. 3 DSG NRW als bloße Zweckänderungsvorschrift nur die Verfolgung von Straftaten, nicht aber von Ordnungswidrigkeiten erfasst? Auf welche Befugnisnorm stützt die Verwaltung die beabsichtigte Ahndungspraxis?

5. Handelt es sich bei den überwachten Flächen um befriedetes Besitztum der Stadt im Sinne des Hausrechts (§ 20 Abs. 1 Nr. 1 DSG NRW) oder um öffentliche Verkehrsflächen? Welche mildernden Mittel (häufigere Leerungen, engmaschigere Reinigung, Beleuchtung, bauliche Umgestaltung, Verlegung von Standorten) wurden vor der Installation geprüft

und mit welchem Ergebnis? Wir bitten um Vorlage der dokumentierten Erforderlichkeits- und Verhältnismäßigkeitsprüfung.

C. Transparenz und Kennzeichnung

6. Ist an jedem überwachten Standort der Umstand der Videoüberwachung einschließlich der Angaben nach Art. 13 Abs. 1 Buchst. a bis c DSGVO (Verantwortlicher, Kontaktdaten der oder des Datenschutzbeauftragten, Zwecke und Rechtsgrundlage) durch Hinweisschilder zum frühestmöglichen Zeitpunkt – vor Betreten des Erfassungsbereichs – erkennbar gemacht (§ 20 Abs. 2 DSG NRW)? Seit wann ist die Beschilderung jeweils angebracht? Wir bitten um Vorlage der verwendeten Schilder (Muster oder Fotos) je Standort.

7. Wo können Betroffene die vollständigen Informationen nach Art. 13 DSGVO – insbesondere zur Speicherdauer, zu den Betroffenenrechten und zum Beschwerderecht bei der Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit NRW – einsehen?

D. Verarbeitung, Speicherung und Datensicherheit

8. Wer ist datenschutzrechtlich Verantwortlicher für die Videoüberwachung (Stadt, AWB, GL Service)? Liegt gegebenenfalls eine gemeinsame Verantwortlichkeit nach Art. 26 DSGVO vor und wurde diese vertraglich geregelt? Sind externe Dienstleister mit Installation, Betrieb, Wartung oder Auswertung betraut, und liegen mit diesen Auftragsverarbeitungsverträge nach Art. 28 DSGVO vor? Wir bitten um Benennung aller Stellen und Funktionen, die Zugriff auf die Videodaten haben.

9. Wo und wie werden die Aufnahmen gespeichert (lokal am Standort, städtisches Rechenzentrum, Cloud-Dienst; gegebenenfalls mit Drittlandsbezug)? Welche Speicherdauer gilt, wie ist die unverzügliche Löschung nach § 20 Abs. 4 DSG NRW technisch und organisatorisch sichergestellt, und wie werden Zugriffe und Auswertungen protokolliert (Art. 32 DSGVO)?

10. In wie vielen Fällen und an welche Stellen (Ordnungsamt, Polizei, Staatsanwaltschaft) wurden bislang Aufnahmen übermittelt oder ausgewertet? Wie viele Ordnungswidrigkeiten- oder Strafverfahren wurden auf Grundlage des Videomaterials eingeleitet? Wurden identifizierte Personen entsprechend Art. 13, 14 DSGVO über die Verarbeitung ihrer Daten benachrichtigt?

E. Datenschutz-Folgenabschätzung, Beteiligungen und Gremien

11. Wurde vor Inbetriebnahme eine Datenschutz-Folgenabschätzung nach Art. 35 DSGVO durchgeführt, die bei einer systematischen umfangreichen Überwachung öffentlich zugänglicher Bereiche nach Art. 35 Abs. 3 Buchst. c DSGVO regelmäßig verpflichtend ist? Mit welchem Ergebnis? Wir bitten um Vorlage. Falls keine Folgenabschätzung erstellt wurde: Aus welchen Gründen wurde hiervon abgesehen?

12. Wurde die oder der behördliche Datenschutzbeauftragte der Stadt vor der Entscheidung über die Einführung der Videoüberwachung beteiligt (Art. 38 Abs. 1 DSGVO), und wie lautet die Stellungnahme? Ist die Verarbeitung im Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten nach Art. 30 DSGVO erfasst? Wurde die Landesbeauftragte für

Datenschutz und Informationsfreiheit NRW konsultiert oder über das Pilotprojekt informiert?

13. Welche Gremien des Rates wurden wann über die Einführung der Videoüberwachung informiert bzw. haben hierüber beschlossen? Falls keine Gremienbeteiligung erfolgt ist: Auf welcher Grundlage wurde eine grundrechtsrelevante Überwachungsmaßnahme als Geschäft der laufenden Verwaltung eingestuft? Welche Kosten sind für Anschaffung, Betrieb und Auswertung bislang entstanden bzw. veranschlagt, aus welcher Haushaltsstelle werden sie getragen, und in welchem Verfahren erfolgte die Vergabe?

F. Erfolgskontrolle und Kamera an der Heinrich-Strünker-Straße

14. Anhand welcher Kriterien und zu welchem Zeitpunkt wird der Pilotbetrieb evaluiert? Welche Abbruchkriterien bestehen, und wird das Evaluationsergebnis dem Rat oder dem zuständigen Fachausschuss vorgelegt?

15. An wessen Grundstück, Gebäude oder Infrastruktur (etwa Beleuchtungsmast) ist die im Antwortschreiben angesprochene private Kamera an der Heinrich-Strünker-Straße angebracht? Sofern städtische Flächen oder Einrichtungen betroffen sind: Wer hat die Anbringung gestattet, liegt eine Sondernutzungserlaubnis vor, und wird die Stadt die Entfernung veranlassen?

16. Die Antwort vom 21.07.2026 verneint lediglich das städtische Eigentum an dieser Kamera, ohne sich zu deren Rechtmäßigkeit zu verhalten. Hat die Verwaltung geprüft, ob diese private Kamera öffentlichen Raum erfasst – was Privaten nach Art. 6 Abs. 1 Buchst. f DSGVO regelmäßig nicht gestattet ist –, hat sie den Betreiber ermittelt bzw. kontaktiert, und beabsichtigt sie, den Sachverhalt der Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit NRW als zuständiger Aufsichtsbehörde zur Prüfung zuzuleiten? Falls nein: Aus welchen Gründen sieht die Verwaltung als Trägerin der betroffenen öffentlichen Fläche hier keinen Handlungsbedarf?

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Frank Samirae
Vorsitzender der Ratsgruppe Bürgerpartei GL